

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 02.07.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1927.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1927, betreffend Vorschriften über den Bau von Außenluftleitern für Funkanlagen.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Bau von Außenluftleitern für Funkanlagen.
Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betr. die Organisation des Staatsministeriums, vom 5. Dezember 1868 bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Errichtung und Unterhaltung der Luftleiter für Funkanlagen, die sich ganz oder teilweise im Freien befinden (Außenluftleiter), sind die jeweils gültigen, vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten „Vorschriften für Außenantennen nebst Ausführungsmerkblatt“ maßgebend.

§ 2.

Die Errichtung der Außenluftleiter, soweit sie öffentliche Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Gewässer, Wasserstraßen) sowie den Luftraum über ihnen benutzen oder Eisenbahn- oder Straßenbahnanlagen oder Freileitungen von Starkstrom- oder Fernmeldeleitungen kreuzen oder in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 11. Januar 1910 (Gesetzsammlung Bd. 37 S. 402 ff.) geschützten Gebiete liegen, unterliegt der Anzeige beim Gemeindevorstand.

Die Anzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Aus ihr müssen die Lage des Grundstücks und des Luftleiters sowie die ausreichende Beschreibung der für den Luftleiter benutzten Baustoffe und Konstruktionsteile hervorgehen. Der Anzeige ist die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen, des Bahnunternehmers oder der sonst zuständigen Stelle oder eine beglaubigte Abschrift dieser Genehmigung beizufügen. Ferner ist nachzuweisen, daß die Deutsche Reichspost die Genehmigung zur Errichtung der Funkanlage erteilt hat.

§ 3.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Einholung der Genehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. In diesem Falle darf mit der Errichtung der Anlage erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Erfolgt auf den Genehmigungsantrag innerhalb 8 Tagen kein Bescheid, so gilt er als genehmigt.

Die Fertigstellung der Anlage ist binnen 8 Tagen dem Gemeindevorstand zur Abnahmeprüfung schriftlich anzuzeigen. Mängel sind innerhalb der vom Gemeindevorstand vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

§ 4.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die ordnungsmäßige Unterhaltung der Außenluftleiteranlagen zu überwachen und ihre Änderung sowie ihre Beseitigung zu verlangen, wenn sie nicht mehr ihrem Zwecke dienen.

§ 5.

Außenluftleiter, die bei Erlass dieser Bekanntmachung bereits bestehen, sind binnen 3 Monaten bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen, soweit die Voraussetzung des § 2 Satz 1 gegeben ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Oldenburg, den 29. Juni 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

